

VEREINS – SATZUNG



§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Turngesellschaft „Frei Heil“ 1892 e.V. Rheingönheim

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
Sitz des Vereins: Hoher Weg 29 in Ludwigshafen Rheingönheim.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, den Sport in all seiner Vielfältigkeit zu fördern. Ziel ist es, das Bewusstsein für die Bedeutung von körperlicher Aktivität zu stärken und auf diesem Weg zu einem gesunden Lebensstil beizutragen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
- Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports
- Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sowie sportlichen Wettkämpfen
- Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten und der Sportanlage.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können alle Personen gleich welchen Alters werden.

Zum Vereinseintritt ist eine schriftliche Anmeldung in Form eines Aufnahmeantrags erforderlich. Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Bei der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Pflichten der Mitglieder:

- Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge
- Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, der Vereinsordnung und der Versammlungsbeschlüsse
- Förderung der im Statut niedergelegten Grundsätze des Vereins
- gestrichen

Rechte der Mitglieder:

- Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins
- Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar

§ 4 – Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt.

Dieser kann erfolgen:

Bei materiellem und wirtschaftlichem Schaden gegenüber dem Verein.

Bei Verstoß gegen die Satzung, welcher das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Bei Rückstand der Vereinsbeiträge von 3 Monaten.

Den Ausschluss vollzieht der Vorstand.

Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen vor der dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 – Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Mitglieds- und Abteilungsbeiträge
 - b) Aufnahme- und Kursgebühren
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - d) Spenden
 - e) Zuwendungen Dritter
 - f) Einkünfte aus Veranstaltungen
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Über die Höhe entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 – Ausschusssitzung und Mitgliederversammlung

1. Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Ausschusssitzungen des Vereinsvorstandes statt. Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

2. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Geladen wird schriftlich und oder per E Mail an die zuletzt angegebene Adresse.

Zusätzlich durch Aushang im Vereinsschaukasten und Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage.

Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

Anträge müssen schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der

Mitgliederversammlung eingereicht werden und sind im Schaukasten einsehbar.

Diese beschäftigt sich in der Hauptsache mit:

- a) Kassen-, Geschäfts- und Sportberichten
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen
- d) Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten und von Anträgen
- e) Auflösung des Verein

Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des 1. bzw. 2. Vorsitzenden oder eines hierzu Beauftragten.

Jede Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eröffnung der Versammlung durch die Mitglieder zu genehmigen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmung geschieht durch einfaches hochheben einer Hand. In besonderen Fällen ist auf Antrag der Versammelten eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse müssen darin klar und deutlich wiedergegeben werden. Ist nach Prüfung durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung eine Richtigstellung erforderlich, wird diese in einem Nachtrag zum Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird durch Unterschrift des Schriftführers und des 1. bzw. 2. Vorstands beglaubigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies fordert oder wenn besondere Umstände dies erforderlich machen.

Der Verein wird aufgelöst, wenn bei der Mitgliederversammlung neun Zehntel der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

§ 7 – Vereinsvorstand

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsangehörige.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet.

Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Hauptkassierer
- d) 1. Schriftführer
- e) Sportwart

Die Vorstandschaft wird durch die erweiterte Vorstandschaft unterstützend ergänzt.

Die einzelnen Ämter sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.

Die Befugnisse des Vereinsvorstands sind:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Hauptkassierer und dem Schriftführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsmacht und kann deshalb den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur alleine tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende in der Ausübung seines Amtes verhindert ist, ebenso darf im Innenverhältnis der Hauptkassierer nur alleine tätig werden, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind. Der Schriftführer darf im Innenverhältnis nur alleine tätig werden, wenn sowohl der 1. und der 2. Vorsitzende, als auch der Hauptkassierer in der Ausübung ihres Amtes verhindert sind. Im Innenverhältnis verfügen Schriftführer und Kassierer über bedingte Zeichnungserlaubnis; dies schließt Kompetenzen aus, die dem 1. und 2. Vorsitzenden vorbehalten bleiben. Der Sportwart hat Zeichnungserlaubnis in seinem Arbeitsbereich.

Der Vorstand beschließt über alle Vereins - Angelegenheiten, soweit diese nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 8 – Ordnungen

- 1 Ehrenordnung
- 2 Beitragsordnung
- 3 Geschäftsordnung

Die Vorstandschaft beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit Ordnungen. Sämtliche Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 – Auflösungsbestimmung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Ludwigshafen oder deren Rechtsnachfolger. Das Restvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für sportliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

2. Die Mitglieder können bei Ihrem Ausscheiden (gleich welcher Art) oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer unter Rückforderungsvorbehalt geleisteten Sacheinlagen erhalten.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Geschäftsführung des Vorstands muss garantieren, dass Mitglieder, die den Verein durch Darlehen unterstützt haben, ihre Einlagen nicht verlieren können.

§ 10 – Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. April 2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ludwigshafen 10.04.2015

Sabine Brendel

1. Schriftführerin
Andrea Nitsche

1. Vorsitzende
Sabine Brendel

Eintragung im Registerblatt VR 1009 am 26.05.2015 erfolgt.